STADT TROISDORF

Anlage 10

Satzung

der Stadt Troisdorf über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) zum Bebauungsplan Sp 90 - Troisdorf-Spich - gemäß § 81 BauO NW 1984

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232), zuletzt geändert am 18.12.1984 (GV NW S. 803), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 17.02.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abstimmung der Gebäude
Alle Höhen (Sockelhöhen, Traufhöhen, Firsthöhen) sowie Dachneigungen und Firsteinrichtungen, sowohl der Haupt- als auch der Nebengebäude und die Gestaltung der Fassaden sind mit den benachbarten Bauten abzustimmen, um ein geordnetes städtebauliches Bild zu erzielen.

§ 2 Dachmaterialien
Die Dachflächen sind mit dunkelgrauen oder dunkelbraunen nicht reflektierenden Materialien einzudecken.

§ 3 Dachgauben, Dacheinschnitte und Ziergiebel
sind zulässig. Die Gesamtbreite der einzelnen Anlagen darf bis zu einem Drittel der Dachlänge betragen. Abweichungen von dieser Regelung bis maximal zwei Drittel können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dies aufgrund der Abstimmung mit benachbarten Bauten erforderlich ist.

§ 4 Fassadenmaterialien
Vorgehängte oder aufgesetzte Plattenelemente aus Asbestzement und Bitumen und Materialien mit Besandungen und/oder aufgeprägten Gestaltungselementen, die andere Materialien vortäuschen, sind für die Fassadengestaltung nicht zulässig.
Aufgeblendetes Scheinfachwerk ist nicht zulässig.

§ 5 Nichtüberbaute Flächen
sind gärtnerisch zu gestalten. Dabei ist ökologischen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Pro 150 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.
Die Versiegelung von nichtüberbauten Flächen ist nur in begründeten Fällen (Garagenzufahrten, Freisitze u.ä.) in möglichst geringem Umfange zulässig.

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf-Sieglar, den 17. FEB. 1987

Jaax
Bürgermeister